

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 28. April 2005

Nr. 4/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
2. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten
3. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ - (Straßenausbaubeitragsatzung)
4. Satzung der der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahren
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2005
6. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2005
7. Satzung der Gemeinde Passow zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung
8. Wehrdienstfassung

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Ortsbeirat Felchow	14.03.2005
Ortsbeirat Schöneberg	14.03.2005
Ortsbeirat Flemsdorf	14.03.2005
Gemeindevertretung Schöneberg	17.03.2005
Ortsbeirat Passow/Wendemark	13.04.2005
Ortsbeirat Briest	13.04.2005
Ortsbeirat Schönöw	13.04.2005
Gemeindevertretung Passow	13.04.2005
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	14.04.2005
2. Bekanntmachung zur verlässlichen Halbtagsgrundschule und Kita in Pinnow
3. Bekanntmachung Schließung Amt Oder-Welse

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung der PCK Raffinerie GmbH Schwedt
2. 100. Geburtstag

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

ten vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174-180), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 20.01.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1:
 - 1) American Pitbull Terrier,
 - 2) American Staffordshire Terrier,
 - 3) Bullterrier,
 - 4) Staffordshire Bullterrier,
 - 5) Tosa Inu,
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:
 - 1) Alano,
 - 2) Bullmastiff,
 - 3) Cane Corso,
 - 4) Dobermann,
 - 5) Dogo Argentino,
 - 6) Dogue de Bordeaux,
 - 7) Fila Brasileiro,
 - 8) Mastiff,
 - 9) Mastin Espanol,
 - 10) Mastino Napoletano,
 - 11) Perro de Presa Canario,

- 12) Perro de Presa Mallorquin,
- 13) Rottweiler

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	18,00 Euro
b) für den 2. Hund	51,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
	(d. h. 3. Hund = 102,- Euro,
	4. Hund = 153,- Euro
	5. Hund = 204,- Euro
	usw.)
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilfloser Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf schriftlichen Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5**Steuerermäßigung**

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (hilfebedürftig); Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen

kann.

- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann jährlich am 1.7. in einem Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Oder-Welse übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestig-

ten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Oder-Welse die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oder-Welse zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter und deren Stellvertreter, sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oder-Welse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oder-Welse nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Oder-Welse vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
 - a) im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBL I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) im Falle des Absatzes 2 nach § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Welsebruch (seit 01.10.2004 Passow) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28.11.2001 außer Kraft.

Pinnow, den 04.02.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugang zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Wird eine bereits bestehende Grundstückszufahrt die den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht neu hergestellt, erneuert oder verändert, sind diese kostensatzfrei. Die Kostenersatzfreiheit ist vor Beginn der Baumaßnahme durch Beschluss der Gemeindevertretung festzustellen.
- (4) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (5) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 2

Entstehung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3

Kreis der Ersatzpflichtigen

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.03.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ - Straßenausbaubeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003, Artikel 4 (GVBl. I S. 174) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Erneuerung der Fahrbahn, eines überfahrbaren Gehweges und der Entwässerung in der Kirchstraße“ erhebt die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

<u>Haupterschließungsstraße:</u>	
a) Fahrbahn und überfahrbarer Gehweg	50 v.H.
b) Entwässerung	50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht

(berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungspangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bebauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht;
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt;

bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegender Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.

5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken sind
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.

- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben, der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4

Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind. Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.
 - (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen § 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - b) unbebaut sind die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Wei-

se (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
 1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zuzuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).
- Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten

Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
- Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1
- | | |
|---|--------------------|
| a) für den Bauabschnitt Erneuerung Fahrbahn und überfahrbarer Gehweg gemäß § 2 (2) Buchstabe a) | 2,42609 EUR |
| b) für den Bauabschnitt Erneuerung der Entwässerung gemäß § 2 (2) Buchstabe b) | 0,29159 EUR |
| Gesamt | 2,71768 EUR |
- je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Berkholz-Meyenburg, den 10.03.2005

*Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse*

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabga-

bengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 03.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Mark Landin bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 2

Entstehung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3

Kreis der Ersatzpflichtigen

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.03.2005

Detlef Krause
 Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 909.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.004.000 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 486.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 486.800 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 250.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v. H. |
| (Grundsteuer A) | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 270 v. H. |

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.04.2005 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 62 erteilt.

Pinnow, den 11.04.2005

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin, beschlossen am 10.03.2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 04.04.2005 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 11.04.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995, der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ sowie des § 78 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird folgender Haushalt festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme	3.115.900,00
in der Ausgabe	3.115.900,00

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.029.400,00
in der Ausgabe	1.029.400,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
- Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
- Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen wurden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2005 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.03.	I. Quartal
15.05.	II. Quartal
15.08.	III. Quartal
15.10.	IV. Quartal

fällig.

**§ 4
entfällt****§ 5**

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
- Gemäß § 79 Abs. 1-3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 03.02.2005

Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen vom 05.02.2005 bis 05.03.2005 in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 03.02.2005

Stornowski
Geschäftsführer des
Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Satzung der Gemeinde Passow zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung-

Auf Grund § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich, Schutzzweck**

- Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Passow.
- Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2**Schutzgegenstand**

- Im Geltungsbereich dieser Satzung werden Bäume im nachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
 - mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern),
 - mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung vom 18. Mai 1981 (Gbl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II Nr. 21 S. 553) gepflanzt wurden.

LEADER-Journal

LAG Zukunft Unteres Odertal • Projekt der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+

April 05

ZUKUNFT
UNTERES
ODERTAL



Alle wollen nur das Eine

... nämlich ihre Produkte an die Frau oder den Mann bringen. Das ist schließlich Sinn der ganzen Arbeit. Erstaunlich, was alles aus der Gegend um das Untere Odertal kommt und den Stempel regionales Produkt trägt.

Frisch gereifte Salami von Karl-Heinz Manzke Geräucherter Fisch von Helmut Zahn



Die Weidefleisch Liepe GmbH produziert vor allem Biorindfleisch – vom Kamm über Rouladen bis zum Filet, aber auch Salami und andere Rohwurstspezialitäten bis hin zu Leber- und Blutwurst im Glas. Der Betrieb setzt auf die Zukunftschancen von Ökofleischwaren und auf Käufer aus Berlin, denen die Gegend am Oderbruch gut bekannt ist. (Lesen Sie Seite 4)



Die Zahn und Teubner GbR fischt im Nationalpark Unteres Odertal. Erwerbsquelle einerseits, touristisches Highlight andererseits ist das kleine Unternehmen ein Aushängeschild der Region. Was die Besucher vom Uferradweg gern bestätigen. Über mangelnde Nachfrage hat der Betrieb offensichtlich nicht zu klagen. (Lesen Sie Seite 8)

Allein die folgenden Seiten offenbaren eine Vielfalt und ein reichhaltiges Sortiment regionaler Produkte: Neben der Weidefleisch Liepe GmbH, der Zahn und Teubner GbR gehören dazu auch die Kartoffeln von VERN e.V., die Brotaufstriche der Boitzenburger Früchtezauber GmbH und nicht zuletzt die

kunsthandwerkliche Keramik von Karla Gänßler aus Friedenfelde. Und man erfährt, wie jeder Einzelne seine Vermarktung, seine Vertriebswege organisiert. Mehr oder weniger alle rechnen mit dem Absatz im Ballungsraum Berlin, aber man erfährt nichts von einer gemeinsamen Kampagne, mit der Käufer durch Vielfalt,

Qualität und Masse überrascht und angelockt werden. Nur Ansätze dafür sind auszumachen. Falls es dann noch ein Vertriebsunternehmen geben würde, dass als Dienstleister für die einzelnen Anbieter die Waren zu den Kunden bringt...

In dieser Ausgabe:

+ LAG jetzt im TV



Nachrichten- und Sendereihe startete im April Seite 2

+ Kartoffeltag



Über „Blaue Schweden“ und andere Kartoffelsorten Seite 3

+ Früchtezauber



Leaderprojekt Etiketten-Gestaltung Seite 6

+ Fischerei



Verkaufshäuschen im traditionellen Fischerei-Stil mit neuer Kühlzelle. Seite 6

+ In der nächsten Ausgabe:

Ökologische Holzspielzeuge aus Greiffenberg

Spielzeuge und Kunstgegenstände aus ökologisch einwandfreiem Holz zu kreieren und zu fertigen, das plant Mathias Priebe aus Greiffenberg. Mit hochwertigen Obsthölzern, die zum Beispiel in der Bauwirtschaft keine Verwendung finden, sowie ausgesuchten Wurzelhölzern will er einzigartige Unikate schaffen.

Hausgemachter Senf aus Niederfinow

Zufällig fand Rainer Zimmermann in einem Kochbuch ein Rezept zum Herstellen von Senf mit Apelessig. Da genügend hausgemachter Apelessig vorrätig war, wurde dieses Rezept einfach mal ausprobiert. Verwandte und Bekannte fanden diesen Senf auf Anhieb super. Mittlerweile hilft die ganze Familie mit, um die Nachfrage zu decken. Zurzeit produziert er 17 Sorten, davon drei als BIO-Senf.

Bei Fragen bitte LAG-Management anrufen

Unterstützung bei der Antragstellung, Begleiten der Projekte, Organisieren der Öffentlichkeitsarbeit – das alles bietet im Auftrag der LAG das dafür eingesetzte Management.

Angesprochen sind alle, die in der Region leben:

Haben Sie eine Idee oder Fragen? Dann melden Sie sich bitte beim Management der LAG „Zukunft Unteres Odertal“ Gutshof 1 16278 Pinnow Tel.: 033335-71931 (Pinnow) oder Tel.: 0331-2336916 (Potsdam)

Ansprechpartner sind Lothar Wiwjorra und Judith Buschner.

LAG-Region jetzt auch im TV

Angermünder Lokalfernsehen stellt Projekte aus LEADER+-Initiative vor



An diesem großen Computerbildschirm fügt mit einer so genannten Schnittsoftware Rainer Bollensdorf die mit der Fernsehkamera aufgenommenen Filmstreifen zusammen.

„Mit diesem Computerprogramm kann ich die Themen in die richtige Reihenfolge setzen, Ein- und Ausblendungen gestalten sowie Toneinspielungen vornehmen“, berichtet er auskunftsfreudig.

Momentan arbeitet Rainer Bollensdorf an der neuen Sende- und Nachrichtenreihe LEADER+, die über das Angermünder Lokalfernsehen ausgestrahlt wird.

Über den Bildschirm wandern Aufnahmen von blühenden Rapsfeldern und himmelblauen Seen. „Ja, die Natur hier ist schon was Einzigartiges“, fuhr Rainer Bollensdorf fort. „Mit dieser Sendereihe wollen wir den Menschen zeigen, dass diese Region enorme Potenziale zu bieten hat, die man nutzen kann.“ Möglichst viele Leute sollen angesprochen und animiert werden.

Dieses Vorhaben selbst ist ein LEADER+-Projekt, mit dem die LAG „Zukunft Unteres Odertal“ die Kommunikation über Entwicklungsfragen der

Region verbessern will. Dem Zweck dient auch das LEADER-Journal und die Internetpräsenz der LAG.

Mit dem Vorstellen der LEADER+ Initiative, der LAG sowie der Akteure und dessen Projekte soll das Interesse geweckt werden, sich selbst mit einzubringen.

Ein Novum ist, dass hierzu ein regionaler Fernsehsender den LEADER+ Entwicklungsprozess einer Region dokumentiert. Das Angermünder Lokalfernsehen (TVAL) stellt 14-tägig einen festen Sendeplatz für die Berichterstattung über die jeweiligen Projekte zur Verfügung. Dazu sind zwei Teams, jeweils mit Kameramann und Redakteur, in der gesamten Uckermark unterwegs, um Vorstellungen, Meinungen und Erfahrungen einzufangen. Ein Team ist für den Raum Angermünde – Schwedt/Oder, das andere für die Region Prenzlau – Templin zuständig. Auch über die Grenzen der Uckermark wird geschaut. So sollen Akteure anderer Initiativen innerhalb und außerhalb der Region zur Zusammenarbeit angesprochen werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: LAG „Zukunft Unteres Odertal“
Gutshof 1
16278 Pinnow

Verlag, Produktion
Herstellung: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16
14974 Ludwigsfelde
Tel.: 0 33 78 / 82 02 13
Fax: 0 33 78 / 82 02 14

Redaktion: Henry Bootz

Das LEADER-Journal erscheint monatlich in einer Gesamtauflage von 35.000 Exemplaren und wird an die Haushalte der Städte Schwedt/Oder, Angermünde, der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gartz (Oder), des Amtes Oder-Welse sowie der Gemeinde Hohensaaten kostenlos zugestellt.

Das LEADER-Journal ist ein Projekt der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ und wird gefördert mit einer Maßnahme der Agentur für Arbeit (Eberswalde).

Schwarze Ungarinnen und Blaue Schweden

Der Vern e.V. in Greiffenberg zeigte auf dem Kartoffeltag seltene Sorten

Ein gutes Dutzend Kartoffelsorten beherrscht heutzutage das Angebot in den Supermärkten, darunter solche wie die festkochende „Hansa“, die frühreifende „Sieglinde“ und die mehligkochende „Bintje“. Aber kennen Sie „La Ratte“, das „Rotkehlchen“ oder die „Schwarze Ungarin“? Diese, eher unbekannt, Sorten baut der Vern e.V. in Greiffenberg an. Zum Kartoffeltag konnte man am 26. März mehr darüber erfahren. Zudem bot der Verein sie als Saatgut zum Verkauf an.

Zugegeben, diese Kartoffelsorten sind nicht so krankheitsresistent, nicht so transport- und lagerfähig wie ihre zu Tausenden von Tonnen verkauften Schwestern. Dafür aber machen ihr exquisiter Geschmack, ihre aparte rote, schwarze oder blaue Schale und ihr weißes, gelbes oder gar violettes Fleisch auch ein einfaches Kartoffelgericht zu einem Erlebnis, meinen Kenner. Der Vern e.V. hat sich mit diesem Projekt das Ziel gesetzt, durch Anbau historischer Kartoffelsorten, die genetische Vielfalt zu erhalten.

Anbau auch Hobbygärtnern möglich

Durch das Motto „Bewahren durch Aufessen!“ sollen vor allem Hobbygärtner animiert werden, sich im eigenen Garten, auf dem Balkon oder der Terrasse mit den alten Sorten zu probieren. Die Kartoffeln sind zudem pflegeleicht und ihr Anbau gelingt auch Anfängern.

Etwa 5.000 Kartoffelsorten



Die Kartoffel. Den lateinischen Namen (*Solanum Tuberosum*) hat sie von dem Botaniker Casparus Bauhinus aus dem Jahre 1590. Deutsch nannte er die Staude Grüblingsbaum (Knollenbaum).

gibt es weltweit. Die angebotenen Kartoffelsorten bei Vern stammen aus unterschiedlichen Quellen. Eine langjährige Zusammenarbeit besteht mit der Genbank in Gatersleben/Groß Lüsewitz. Auch mit anderen Organisationen sowie Privatpersonen werden Erfahrungswerte und natürlich neu gezüchtete Arten ausgetauscht. Neben den bereits beschriebenen Sorten, sind bei Vern weitere, je nach Vorrat, erhältlich. Die Vielfalt reicht von gelb-, rot-, schwarz- bis

blaufarbig, manche sind dick wie Nudeln, andere lang wie Schlangen. Im besonderen Maße bemüht sich der Verein um den Erhalt und das weitere Angebot der traditionellen, oft noch gut bekannten älteren Zuchtsorten in Pommern und der Mark Brandenburg. Vor Ort werden nach der Ernte, in regionalen gastronomischen Einrichtungen, ausgewählte Knollen zu vergleichenden Verkostungen angeboten. Wer mehr über den Anbau historischer Kartoffelsorten erfahren möchte, dem bietet der Vern e.V. individuelle Lösungen an, ist aber auch interessiert an Anbau-erfahrungen.



Große Nachfrage herrschte am Stand der Saatgut-Kartoffeln auf dem Kartoffeltag

V Vern e.V.
Burgstraße 20,
16278 Greiffenberg
Tel: 03 33 34-70 232,
Fax: 03 33 34-85 102
e-Mail:
vern_ev@01019freenet.de,
Internet: www.vern.de

Öffnungszeiten

Schaugarten

Mitte April-Mitte Juni

Mo.-Fr. 8-18, Sa. 10-16

Mitte Juni- Mitte September

Mo.-Sa. 10-16

Telefonauskunft

Mo.-Fr. 10-12 und 13-14

Veranstaltungen

- 21. Mai 14-17 Uhr
„Traditionelles Gartenfest“
in Angermünde (Ehm-Welk-Museum)
Ausstellung, Samen- und Pflanzenabgabe (Tomaten und Kräuter)
- 29. Mai 14 Uhr
„Exkursion zur Pflingstrosensammlung auf Schloss Wartin“
Führung durch Dr. Elworthy / Prof. Dr. Mengel
- 11./12. Juni 10-16 Uhr
„Brandenburger Landpartie“ in Greiffenberg
Beratung, Informationsabgabe, Gartenführungen
- 2. Juli 10 Uhr
„Feldtag“ auf Gut Wilmersdorf
Seminar zur landwirtschaftlichen Erhaltungskultur, Feldrundgang und Versuchsanlagenführung
- 21. August 10 Uhr
„Sommerfest“ in Greiffenberg
Garten- und Gewächshausführungen, Ernteschau, Tomatenbewertung- und verkostung
- 2./3. Oktober 10-16 Uhr
„Herbstfest und Vortragsprogramm rund um den Apfel“ in Greiffenberg
Gehölzverkauf, Anbau- und Pflegeberatung, Äpfel- und Saftverkauf, Apfelsortenbestimmung

Landschaftspflege, Rindermast und Rohwurstspezialitäten

Die Weidewirtschaft-Liepe eG

Liepe markiert die Grenze zweier Landschaften. Hier trifft die Uckermark auf das Oderbruch. Vom Schiffshebewerk bei Niederfinow aus betrachtet, hat man



Karl-Heinz Manzke,
Geschäftsführer
der Weidefleisch-
Liepe eG

auch die Rinderherden der Weidewirtschaft-Liepe eG erkennen können, braune, schwarze und grauweiße Punkte auf dem satten Grün der Niederung oder dem hellen, ins Gelbliche gehenden Grün der Magerrasen, die den Forst auf den Hängen lichten.

Neuanfang nach der Wende

Die Weidewirtschaft-Liepe eG liegt mit ihrem Betriebsgelände zum Niederoderbruch hin. Das Büro von Karl-Heinz Manzke ist in einem Flachbau untergebracht, gleich neben dem Hofladen. Es ist ruhig auf dem Hof. Die Rinder sind bis zum Winter auf den Weiden, der Hofladen ist nur freitags geöffnet.

Karl-Heinz Manzke ist seit der Gründung der Weidewirtschaft – Liepe eG im August 1991 Geschäftsführer der Genossenschaft. Bis Anfang 2004 führte er auch die Geschäfte des Tochterunternehmens der Genossenschaft, der 1998 gegründeten Weidefleisch-Liepe GmbH. Die Geschicke der haus-eigenen Fleischerei und die Vermarktung ihrer Produkte liegen auch heute in seinen Händen, die GmbH wurde aber nach 6 Jahren am Markt wieder in die Genossenschaft zurückgeführt.

Nach der Wende brach der Absatz ein und der Betriebsteil der LPG Oderberg in Liepe stand vor dem Aus. Vor die Wahl gestellt, in die Arbeitslosigkeit zu gehen, oder den von der Schließung bedrohten Betriebsteil in

Liepe zu übernehmen, entschlossen sich Manzke und 7 Mitarbeiter für die Ausgründung einer selbstständigen Genossenschaft. Die Stallanlagen und Wirtschaftsgebäude sowie die notwendige Agrartechnik wurden von der LPG Oderberg/Liepe durch Teilung ebenso übernommen, wie die Altkredite.

Das Weideland für die knapp 500 Mütterkühe, 200 Jung-rinder und 15 Deckbullen wurde gepachtet, insgesamt 650 Hektar.

Ökologische Grünlandnutzung

Ein Drittel der Flächen liegt im Landschaftsschutzgebiet „Choriner Endmoränenbogen“, das zu den Entwicklungszonen des 1990 gegründeten Biosphären-reservats Schorfheide-Chorin gehört. Die anderen beiden Drittel sind Teil des Naturschutzgebietes „Niederoderbruch“, einer Pflegezone des Biosphärenreservates. Der Naturschutz verfolgt in den Wiesen der Oderniederung das Ziel, die über viele Jahrzehnte durch die Beweidung und Mahd entstandene Kulturlandschaft mit ihrem Reichtum an naturna-

hen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Unter diesen Voraussetzungen war abzusehen, dass eine intensive Grünlandwirtschaft auf diesen Flächen keine Zukunft haben würde. Konsequenter Weise entschied sich die Genossenschaft dafür, den Betrieb ökologisch auszurichten und die Grünlandwirtschaft zu extensivieren. „Dabei wurden wir vom Biosphären-reservat unterstützt, denn wenn die Rinder weg sind, dann gibt es hier bald auch kein Naturschutzgebiet mehr.“

„Schorfheider Bio“

Um die eigene Wirtschaftskraft der Genossenschaft zu erhöhen und so auch finanziell unabhängiger von Zuschüssen zu werden, gründete die Weidewirtschaft-Liepe eG 1998 eine Tochtergesellschaft für die Veredelung und Direktvermarktung haus-eigener Rindfleischprodukte: die Weidefleisch-Liepe GmbH. Überzeugt von der besonderen Qualität der ökologisch erzeugten Rinder – über deren gut „marmoriertes, feinfasriges Fleisch“, das „kernig und herzhaft im Geschmack“ ist, Manzke ins Schwärmen gerät – wurde eine Fleischerei nebst Hofladen eingerichtet. Produziert wird vor allem frisches Biorindfleisch. Das für die Wurstherstellung notwendige Schweinefleisch wurde von Bauern der Region zugekauft. Die



Knapp 500 Mutterkühe und 200 Jungrinder machen den Bestand der Weidewirtschaft-Liepe eG aus

Naturgewürze, die nicht aus der Region bezogen werden konnten, mischte der Fleischermeister selbst. Manzke ist sich sicher, dass es für Ökofleischwaren kontrollierter Qualität eine gute Zukunftschance gibt. Die Genossenschaft erfüllt hierfür alle Voraussetzungen: der Betrieb produziert ökologisch, was der anerkannte Verein BIOPARK jährlich überprüft und zertifiziert, die Rinder verfügen über eine fälschungssichere „digitale Akte“, die es jedem Kunden ermöglicht, die Herkunft der Fleischprodukte online penibel zurück zu verfolgen und der Betrieb setzt auf seine regionale Herkunft aus einer in Berlin gut bekannten Region. Ab Mai 2005 plant er die Vermarktung über einen eigenen Internetshop.



Der Hofladen der Weidewirtschaft-Liepe eG

W Weidefleisch Liepe GmbH
Karl-Liebknecht-Strasse 36c
Fon: 03 33 62-239
Fax: 03 33 62-70 548
eMail:
bio@schorfheider.com
Internet:
www.schorfheider.com
Internetshop:
www.schorfheider.com/
shop

Jeden Freitag ist der Hofladen geöffnet.

44. Deutscher Hugenottentag in Schwedt

Die mit deutschlandweit mehr als 1.000 Mitgliedern zählende Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. veranstaltet vom 27.05. bis 29.05. 2005 in Schwedt den 44. Deutschen Hugenottentag. Seit der Gründung 1890 setzt sich die Gesellschaft unter anderem für die Bewahrung und Förderung der hugenottischen Tradition in

Deutschland, die Erforschung der Geschichte sowie die Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft ein. Ausrichter des Hugenottentages sind die französisch-reformierte Gemeinde Ziethen-Schwedt, die Stadt Schwedt/Oder, die Uckermärkischen Bühnen Schwedt und der Verein der Förderer des Europäischen Hugenottenparks e.V.

Historischer Handwerkermarkt zum 44. Deutschen Hugenottentag

Mehr als 15 historische Zünfte verwandeln am 27. und 28. Mai den „Europäischen Hugenottenpark“ in einen stimmungsvollen Handwerkermarkt. Mittelalterliche Gewerke zeigen ihre Handwerkskunst und bieten ihre Produkte zum Verkauf. Es wird gefilzt und gesponnen, gefärbt und geschmiedet. Gaukler, Feuerschlucker und Schlangentänzer – das Duo „Tavernenweiber“ und die Gruppe „Spellbourne“ – ziehen mit Musik über den Markt und treiben ihren Spaß mit Händlern und Schaulustigen. Bummeln und Schauen, abends am Feuerkorb mit Freunden treffen – dazu laden wir Sie ganz herzlich ein. Am 28. Mai will bei Einbruch der Dunkelheit der magisch erleuchtete und mit Musik beschallte Park zu einem geheimnisvollen Parkspaziergang verführen. Der Eintritt an beiden Tagen ist frei.

27. Mai 2005 von 15 bis 20 Uhr
28. Mai 2005 von 11 bis 24 Uhr

Veranstaltungen zum 44. Deutschen Hugenottenpark

Tagungsort sind die Uckermärkischen Bühnen Schwedt (ubs.), Berliner Straße 46-48, 16303 Schwedt/Oder

Freitag 27. Mai

14.00 Uhr
Öffnung des Tagungsbüros im Vestibül der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (ubs.).
15 - 20 Uhr
Handwerkermarkt im Park
17.00 Uhr
Eröffnung des Hugenottentages im Park der abs. Feierliche Namensgebung Europäischer Hugenottenpark.
18.00 Uhr
Imbiss
19.00 Uhr
Dia-Vortrag von Thorsten Freyhof: Auf den Spuren der Hugenotten in Schwedt und in der Uckermark.

20.15 Uhr
1. Genealogische Forschungsergebnisse: Hugenotten und Waldenser in der Uckermark (Dr. Dirk Loyal)
2. Forum zum Thema Toleranz und Fremde in der Uckermark – einst und jetzt mit einem Vortrag von Superintendent Dr. Justus Werdin. (Parallelveranstaltungen)

Samstag 28. Mai

9.00 Uhr
Mitgliederversammlung der DHG e.V.
10.30 Uhr
Festvortrag Frau Dr. Ursula Fuhrich-Grubert „Wegbereiter von Freiheiten?“ Hugenotten in der Uckermark – Ein Forschungsbericht
11-24 Uhr
Handwerkermarkt im Park
12.30 Uhr
Mittagessen

14.00 Uhr
Exkursionen zur Auswahl
1. Schwedt-Schmargendorf-Groß-Ziethen-Schwedt
2. Schwedt-Strasburg-Schwedt,
3. Schwedt-Vierraden-Schwedt
18.00 Uhr
Imbiss
19.30 Uhr
Theatervorstellung „Wie Gott in Frankreich“ – Ein Theaterprogramm zur Geschichte der Hugenotten.

Sonntag 29. Mai

10.00 Uhr
Festgottesdienst (Predigt Pastor Dr. Hans-Jürgen Sievers - Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leipzig).
11.30 Uhr
Rundgang durch die Schwedter Altstadt mit Besuch der Ausstellung „Hugenotten in der Uckermark“ im Stadtmuseum.

Idee zur Gestaltung des Hugenottenparks präsentiert

Etwas aufgeregt, aber sehr überzeugend präsentierten zwei Studentinnen der Technischen Fachhochschule Berlin eine Gestaltungsstudie des künftigen Hugenottenparks in Schwedt, Gegenstand ihrer Diplomarbeit. „Das Interesse war sofort geweckt, als wir von diesem Vorhaben hörten. Unser Ziel war es, die teilweise barocke Parkanlage des ehemaligen Stadtschlusses in Symbiose mit der modernen Architektur, wie sie die Uckermärkischen Bühnen verkörpern, zu bringen“, so Ulrike Buschner. Für die

Umsetzung der Studie, in der die Ideenvielfalt mit zahlreichen Bildern und Grafiken untermalt wurden, bekamen die beiden bei der Verteidigung der Arbeit letzten Dezember sehr gute und gute Noten von ihren Professoren. Großes Lob kam auch von allen, die zur Präsentation am 18. März in den Uckermärkischen Bühnen geladen waren. Sehr informativ und schön gestaltet, gespickt mit pfiffigen Ideen – so war die einhellige Meinung im Saal. So wird jetzt überlegt, einzelne Elemente in die bereits vorhandene

Studie zu integrieren. Michéle Remy betont den Spaß an Recherche und Ausarbeitung ihrer Diplomarbeit. „Wir hatten massenweise Informationen zu verarbeiten, die wir auch benötigten, um eine professionelle Arbeit abzuliefern. Bedanken möchten wir uns besonders bei der Stadtverwaltung Schwedt, den Uckermärkischen Bühnen, dem Fremdenverkehrsverein und dem Projektbüro Buck/Dr. Naumann, die



Zeigten eine überzeugende und professionelle Gestaltungsstudie des künftigen Hugenottenparks in Schwedt: Ulrike Buschner (li.) und Michéle Remy

uns bei all unseren Fragen stets mit Rat und Tat zur Seite standen.“

Früchtezauber aus der Uckermark

Drei Frauen aus Boitzenburg und ihre Manufaktur

Ein fruchtig-süßer Duft dringt aus den Räumen der Boitzenburger Früchtezauber GmbH. Drei Frauen kochen hier einheimische Früchte ein und verarbeiten sie zu wohlschmeckenden Brotaufstrichen, Gelees, Konfitüren, Fruchtsäften und Likören. Unter dem Motto „Natur pur aus der Uckermark“ wird jedes Produkt handgefertigt. Die Produktpalette umfasst inzwischen zirka 50 verschiedene Sorten an Frucht- und Brotaufstrichen. Für jeden Geschmack, ob lieblich wie Birne mit Vanille, herb wie Eberesche-Mirabelle oder säuerlich wie Quitte, ist etwas dabei. „Wir verwenden keine Aromastoffe, keine Farbzusätze und wir kochen zuckerreduziert“, verriet die Geschäftsführerin Ursula Seitz. „Großmutter Rezept, wie Veilchengelee und Fliederkreude, erleben hier seit 2001 eine Renaissance.“

Altbewährtes mit neuen Erkenntnissen vereint

Zum wahren Früchtezauber, in den vielfältigen Variationen, werden Früchte und Kräuter aus der Region verwendet. Gudrun Fidorra, Angela Siebert und Ursula Seitz ernten, kochen und vermarkten alles selbst. „Was man kaufen soll, muss man kennen. Altbewährte Tradition und die Erkenntnisse der modernen Küche vereinen sich zu unseren Rezepturen. Wir bieten die Möglichkeit, unsere Produkte zu verkosten, ob bei uns in der Einmachküche in Boitzenburg oder auf der Betriebsveranstaltung, zu der wir mit der breiten Palette unserer Frucht- und Brotaufstriche kommen.“ Neben der eigentlichen Verkostung erfahren die Kunden so allerhand Wissenswertes



Das Früchtezauber-Team: Gudrun Fidorra, Ursula Seitz, Angela Siebert (von links).



Für jeden Geschmack: Brotaufstriche in Variationen

über die schonende Verarbeitung oder die Möglichkeit des Haltbarmachens.

Vermarktungsstrategie mit LEADER+

Die Produkte können auf verschiedenen Regionalmärkten in der Uckermark oder direkt in der Manufaktur vor Ort käuflich erworben werden. In den Uckerland-Hofläden in Templin und Prenzlau steht ebenfalls ein breites Angebot bereit. Darüber hinaus wird die Ware, bei Bedarf, auch versendet. Dazu steht auf den Internetseiten der Firma ein Online-Bestellformular für die gewünschte Bestel-

lung bereit. Innerhalb von zehn Tagen erreicht das Päckchen den Kunden. Die Produktion der Boitzenburger Früchtezauber GmbH läuft gut. Der Vertrieb musste jedoch optimiert werden. Mit Hilfen aus dem EU-Förderprogramm LEADER+ konnten die Früchtezauber-Frauen ihre leckeren Aufstriche, Säfte und Liköre erfolgreicher vermarkten. Begleitet und unterstützt wurde dieses Vermarktungsprojekt von der LAG „Uckermärkische Seen“ Lychen. Eine professionelle Etikettierung und ein ansprechender Werbeflyer sorgen seitdem für zunehmende Bekanntheit der Produkte und steigendes Interesse beim Kunden. Mit

B Boitzenburger
Früchtezauber GmbH
Wichmannsdorfer Straße 4
17268 Boitzenburger Land

Tel.: 039889- 86 852
Fax: 039889- 86 854
E-Mail: boitzfz@t-online.de
Internet:
www.boitzenburger-
fruechtezauber.de

Angebot

Mit außergewöhnlich hohem Fruchtgehalt und Fruchtgeschmack, der durch die schonende Verarbeitung erhalten wird, unterscheiden sich die von uns hergestellten Produkte von dem handelsüblichen Sortiment.

dem Erstellen der Internetpräsenz ist auch der Vertrieb über das Netz möglich.

„Die Etiketten stellen wir mit unserem Laserdrucker selbst her. Damit bleiben wir, nach dem Herstellen neuer Produkte, flexibel und sind nicht auf einer Druckerei angewiesen“, berichtet Ursula Seitz. Die entstandene LEADER+ Gemeinschaft nutzt sie als Forum zum Austausch von Erfahrungen und Knüpfen neuer Kontakte. So wurde, unter anderem, eine wirtschaftliche Beziehung mit dem Hofladen in Annenwalde aus der Taufe gehoben.



Sitz der Boitzenburger Früchtezauber GmbH

Keramikkunst aus der Uckermark

Karla Gänßler richtet Werkstatt für kunsthandwerkliche Keramik in Friedenfelde ein

Im beschaulichen Örtchen Friedenfelde nahe Gerswalde richtet sich im alten und ehemaligen Dorfschulgebäude Karla Gänßler ihre Keramikwerkstatt ein. Mühevoll und mit großem Aufwand hat sie das Haus nach und nach saniert. Von der einstigen



Karla Gänßler in ihrer neuen Keramikwerkstatt in Friedenfelde

Baufälligkeit ist nichts mehr zu sehen. Dafür hat die gebürtige Thüringerin selbst Hand angelegt. „Ich kann auch zentnerschwere Steine versetzen, wenn es sein muss“, verriet sie lächelnd. „Das dauert aber eben seine Zeit.“ Zeit, die sie eigentlich nicht hat. Zwischen dem Vorbereiten von Ausstellungen und Arbeiten an ihren Kunstgegenständen bleibt zeitlich gesehen nicht viel übrig, um zum Beispiel Notwendiges an ihrem Heim zu erledigen.

Ein langgehegter Wunsch geht in Erfüllung

Mit der Errichtung der Keramikwerkstatt hat sich Karla Gänßler den Freiraum geschaffen, den sie für ihre Arbeiten benötigt. Und für sie ist ein lang gehegter Traum in Erfüllung gegangen. „Nach Abschluss meines Studiums Baukeramik und Bildhauerin an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Jahr 1986 konnte ich noch keine eigene Keramikwerkstatt gründen. An Gewerberäume mit Kraftstromanschluss war schwer heranzukommen und auf die Lieferung eines Keramikbrennofens hätte ich bis zu zehn Jahre warten müssen. So war ich bis zu Beginn der neunziger Jahre in verschiedenen Werkstätten als Bildhauerin und Keramikerin

tätig.“ Nun ist die Werkstatt Realität geworden. Mit einer 45-prozentigen Förderung der Gesamtinvestition durch das LEADER+ Förderprogramm konnten so die baulichen Maßnahmen der Werkstatt vorgenommen

sowie ein Lagerraum auf dem Dachboden hergerichtet werden. Glasurkabine, Kompressor und verschiedenfarbige Brenntone für die Werkstattausrüstung wurden angeschafft. Unterstützung fand Karla Gänßler bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG), Land-Stadt-Ucker-Region' in Prenzlau. „Das Bottom-up-Prinzip hat mich dabei sehr angesprochen“, hob sie hervor. „Bei der Präsentation meines Projektes saßen vor allem Akteure am Tisch, die anhand eigener Projekte

äußerst anerkennd und nachvollziehend agierten. Das war in der Projektvorbereitungsphase etwas Einzigartiges und wirkte sehr unterstützend.“

Kunst nicht für jedermann

Aus der künstlerischen Arbeit in ihrer neuen Keramikwerkstatt soll eine besonders innovative Produktreihe Keramik entstehen. Einzelstücke sowie kleine Serien, die durch ihre Herstellung stets Unikatcharakter aufweisen, werden in dieser Art eine Neuheit auf dem Markt darstellen.

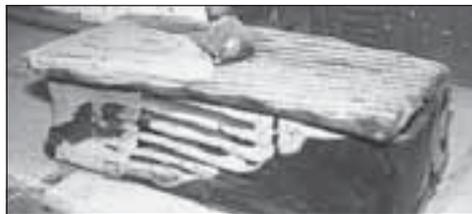
Aus den verschiedenfarbigen keramischen Massen werden strukturierte Platten produziert. Diese ergeben, in Flächen zerlegt und zusammengesetzt, entweder frei aufgebaute oder in schlichten klassischen Rundkörpern ausgeformte Gefäße, Behälter und Objekte. Gebrannt werden sie als Terrakotten oder mit unterschiedlichen

farbigen Glasuren versehen. Diese dekorieren malerisch und lebhaft die schlicht lineare Oberfläche. Die einfachen geometrischen Quader-, Würfel- sowie Kugelformen und die Dominanz der Linie machen die künstlerisch sehr reizvollen Einzelstücke als Teile dieser besonderen Produktreihe immer wieder erkennbar. Um das neue Produkt erfolgreich an Frau und Mann zu bringen, verfolgt Karla Gänßler ein gut

durchdachtes und professionelles Marketing. Ihre Produktionsstätte in Friedenfelde soll sich auch zum Marktstandort entwickeln. „Ich plane viermal im Jahr, immer an bestimmten Tagen, ein großes Werkstattfest zu veranstalten. Dieses soll den gesamten Ort Friedenfelde mit einbeziehen und wird zusammen mit dem ‚Salon im Gutshaus‘ und der ‚Vogelscheuche‘ e.V. organisiert. Theater- und Konzertveranstaltungen sind angedacht und den Gästen werden meine neuesten Arbeiten präsentiert.“

Vorhandene Kontakte besser nutzen

Inhalt dieser Marketingstrategie ist auch das Erschließen der Märkte durch professionell gestaltete Galerien in größeren Städten und touristisch erschlossenen Gebieten. Hierzu pflegt Karla Gänßler bereits Kontakte in Berlin, Leipzig, Dresden, Saalfeld, an der Ostseeküste, der Nordseeküste und Hong Kong. Mit Fotodokumentationen von ihren Werken soll zudem im Laufe der Zeit ein Katalog entstehen. Dieser soll zunächst in der Werkstatt ausliegen und dem Kunden als Vorinformation dienen. Die Produktreihe „Friedenfelde Keramik“ erhält eine ausgiebige Internetpräsenz. Neben einer kurzen und übersichtlichen Darstellung der Produkte wird es Verweise geben, die den Produktionsstandort innerhalb der Landschaft Uckermark mit Verkehrsanbindungen zeigen. Ein Veranstaltungskalender soll den potentiellen Gästen und Kunden Events der Keramikwerkstatt und Friedenfeldes anbieten, einschließlich Unterkunftsmöglichkeiten in der Uckermark.



Kunst aus Keramik

Ein Duft von geräuchertem Fisch liegt in der Luft

Die Zahn und Teubner GbR macht die Fischerei erlebbar

Wer auf dem Uferweg in Schwedt unterwegs ist, kommt unweigerlich am Fischergarten neben der Anlegestelle der „Weißen Flotte“ vorbei. Angelockt vom Duft nach frisch geräuchertem Fisch kann man hier bei schönem Wetter die Seele baumeln lassen. Die zwei engagierten Fischer Helmut Zahn und Matthias Teubner unterhalten hier in mühevoller Kleinarbeit neben ihrer eigentlichen Tätigkeit als Fischer „Deutschlands kleinstes Fischereimuseum“. Hier wurden Werkzeuge und Gerätschaften der Fischerei vom Anfang des 19. Jh. gesammelt, aufgearbeitet und nun ausgestellt. Wen es auch noch aufs Wasser lockt, für den stehen Wassertreter und Ruderboote bereit. Wer jetzt noch Appetit auf leckeren Fisch verspürt, kann diesen hier gleich frisch ersteinen oder eine leckere Fischmahlzeit im Terrassencafé zu sich nehmen. „Wir bieten unseren Gästen typisch uckermärkische Fischspezialitäten an. Für uns war von vorn herein klar, dass wir uns auf die herzhaft-rustikale Küche besinnen“, berichtet Helmut Zahn.



Helmut Zahn und sein Partner vermarkten ihre Produkte direkt vor Ort.

„Unsere Gerichte gehen vor allem im Frühjahr und Sommer weg wie warme Semmeln. Besonders dann, wenn man hier Radtouristen Halt machen und einkehren, haben wir alle Hände voll zu tun.“

Das Fischfanggebiet der Zahn und Teubner GbR liegt verstreut im gesamten Nationalpark „Unteres Odertal“. „Wir nutzen Gewässer bei Parstein, Neukünkendorf und entlang der Oder.“ Beim Aufbau und der Umgestaltung des Fischergartens haben sich die beiden Fischer so ihre Gedanken gemacht und sind dabei immer wieder auf die ‚Urinстинkte‘ des Menschen gestoßen. „Der Mensch bleibt stehen und schaut stets, wenn Wasser fließt, wenn Feuer brennt und wenn andere Leute arbeiten“, erzählt Helmut Zahn mit einem verschmitzen Lächeln. „Das Wasser fließt bei der Fischerei ohnehin, der Rauch aus unserem Räucherofen zieht die Leute magisch an und wir sind uns nicht zu fein, unsere Netze vor den Augen unserer Gäste zu reparieren. Das wollen sie sehen – Fischerei zum Anfassen.“

Bereits seit 1989 entwickelte sich der Fischergarten zu einem beliebten Ausflugsziel für Jung und Alt. Mit der Wendezeit und dem späteren Ausbau des Uferweges, welcher direkt vor der Tür vorbeiführt, erlebt das Westufer des Kanals auf



Frisch aus dem Räucherofen: Helmut Zahn mit seinem Fang aus heimischen Gewässern

Grund seiner Neugestaltung und Pflege eine neue Qualität. Dieser traditionelle Ort wurde von alters her von den Schwedter Fischern wegen seiner Nähe zum Marktplatz als Umschlagplatz der Fänge und zum Flicker der Netze genutzt. Von hier aus erreichten sie auch alle Fangplätze bis hin zur Oder.

Die im Jahr 1997 gegründete Zahn und Teubner GbR hat hier seitdem einiges geschaffen. „Alles, was hier steht, haben wir in Eigenregie aufgebaut und selbst finanziert. Nur bei der Gestaltung des Fischereimuseums und beim Betreiben des Restaurants in der Hauptsaison wurden wir vom Arbeitsamt Schwedt unterstützt. Unsere letzte Investition floss in den Kauf einer Kühlzelle um unsere Ware für den Kunden frisch zu halten.“ Mit Aal, Zander, Karpfen, Schleie, Wels, Blei und Plötze – ob geräuchert oder frisch aus dem Netz – hält die Fischerei ein reichhaltiges regionales Angebot bereit.



Ein neuer Unterstand für den Verleih von Booten entsteht in Eigenregie

Fischverkauf

Anfertigung von leckeren Fischplatten!
Frischer Räucherfisch !



Mo. - Sa. von 09:00 Uhr
bis 17:30 Uhr
So. von 12:00 Uhr
bis 17:30 Uhr

Schauräuchern am Ofen
Samstag ab 13:00 Uhr



Fischereimuseum

Besuchen Sie Deutschlands kleinstes Fischereimuseum.
Mo. - Sa. von 09:00 Uhr
bis 17:30 Uhr
So. von 12:00 Uhr
bis 17:30 Uhr
Eintritt frei !!!

Kontakt

Fischereibetriebe
Zahn und Teubner GbR
Am Bollwerk 15
D-16303 Schwedt/Oder
Tel.: +49 (0)3332 - 23425
Funk: +49 (0)173 - 4497794
(Herr Zahn)
Funk: +49 (0)172 - 4600453
(Herr Teubner)
E-Mail:
info@fischergarten.de
Internet:
www.fischergarten.de

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen,
 2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten,
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Ziffer 1 in der Zeit vom 15. März bis 15. September, Ziffer 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und der Schutz von Alleen gemäß § 31.

§ 3

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf Wurzelbereich- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, anzusehen:
1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. das Vornehmen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden.

Der Wurzelbereich des Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Der Amtsdirektor hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Er kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Der Amtsdirektor kann auf Antrag des Eigentümers, Erbbauberechtig-

ten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind beim Amtsdirektor schriftlich mit Begründung durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten oder den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht der v.g. Personen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch eine/n Mitarbeiter/in des Amtes Oder-Welse, der/die eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Der Amtsdirektor kann darüber hinaus die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag trifft der Amtsdirektor auf der Grundlage dieser Beurteilung/des Gutachtens.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baubestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an den Amtsdirektor zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichsabgabe

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mittlerer Baumschulqualität (mindestens 14-16 cm Stammumfang) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang, ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück, wenn dies unmöglich

ist, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes vorzunehmen. Werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen, so ist zur Ersatzpflanzung deren schriftliche Genehmigung vorzulegen.

- (3) Der Amtsdirektor kann den Antragsteller verpflichten, Teile des gefälltten Baumes bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung, sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile, ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (zweite Junihälfte) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Ziff. 2 gestützt wird und keine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück möglich ist. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus den ermittelten Richtwerten für Garten- und Parkbäume entsprechend Anlage dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Passow zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach Beseitigung des Baumes auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist dem Amtsdirektor umgehend schriftlich anzuzeigen.
Hierbei sind Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan zu kennzeichnen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Gebühren

Die Höhe der Gebühren gemäß § 5 richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 7 nicht nachkommt oder
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten

Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.04.2005

Amtsdirektor
Detlef Krause

Tabellen siehe Seiten 11 und 12

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1988 (01.01.1988-31.03.1988) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 11.04.2005

Der Amtsdirektor
Krause

ANLAGE

Richtwerte für einen Garten-Parkbaum, Laubgehölze; Hochstamm StU 14-16 cm

Gehölzname	Gehölz		ZUFUG	ZUFUG	Kapitalzins	Lehn u. Material	Summe Pflanz- u. Anwachspflege			
	Kosten	Kosten regional (+10%)								
<i>Acer campestre</i>	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	21,76	522,03
<i>A. platanoides</i> (Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Berg-Ahorn)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Aesculus hippoc.</i>	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>A. scutellaria</i> (Hornbuche, gelbblühend)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>A. palmata</i> (Hornbuche, rotblühend)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Alnus cordata</i> (Hl. Lärch)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,05	436,55	21,83	458,38
<i>A. glutinosa</i>	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>A. incana</i> (Schwarz-Ele, Grau-Ele)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Betula ngra</i>	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. papyrifera</i> (Schwarz-B., Weiß-B., Papier-Birke)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Betula p. Tristis</i>	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. p. Yunnan</i> (Hänge-B., Weiß-B., Weich-B.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,05	436,55	21,83	458,38
<i>Betula pendula</i> (Sand-Birke)	300,00	270,00	313,20	363,20	15,20	30,00	141,42	524,62	26,21	550,83
<i>Carpinus bet.</i> (Feldhainbuche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	300,00	270,00	313,20	363,20	15,20	30,00	141,42	524,62	26,21	550,83
<i>Castanea sativa</i> (Eßkastanie)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Catalpa bignonioides</i>	530,00	490,00	563,26	633,26	25,30	30,00	179,00	820,26	40,30	860,56
<i>C. b. Nana</i> (Kleiner Baum)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Cornus mas</i> (Kornelkirsche)	345,00	308,50	361,06	451,06	18,04	30,00	149,09	630,95	30,05	661,00
<i>Corylus colurna</i> (Baumbussel)	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>Crataegus</i> , a. n. Arten (Weiß-Steinleim)	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>Fagus sylvatica</i> (Aber-Buche)	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>F. s. pendula</i> (Weiß-Buche, Hänge-Buche)	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>Fagus sylvatica</i> (Roth-Buche)	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>Fraxinus exc.</i> (Hornle, Hänge-Lärch)	365,00	328,50	361,30	451,30	18,04	30,00	149,09	630,95	30,05	661,00
<i>Fraxinus excelsior</i> (Farnle)	245,00	220,50	255,76	325,76	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Ginkgo b. loba</i> (Ginkgo)	330,00	297,00	344,32	414,32	16,58	30,00	145,83	550,85	27,99	578,84
<i>Gladiosa inaequalis</i> (Gleditsche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03

<i>Hibiscus syriacus</i> , alte Sorten (Eibisch)	363,00	328,50	381,06	451,08	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
<i>Juglans regia</i> (Walnuss)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	574,69	26,23	550,85
<i>Laburnum s. walteri</i> 'Vossii' (Goldregen)	385,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	148,89	600,95	30,05	631,00
<i>Liquidambar styraciflua</i> (Amorbobaum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Liriodendron tulipifera</i> (Tulpenbaum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Malus</i> alte Wildsorten und Sorten (Apfel)	330,00	287,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,65	27,99	587,84
<i>Parrotia persica</i> (Eisenholzbaum)	400,00	360,00	417,60	487,60	19,50	30,00	154,45	642,06	32,10	674,16
<i>Platanus acerifolia</i> (Platan)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Populus laevis</i> alte Arten (Pappel)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Prunus</i> (Jhr. Blutkirnscher)	245,00	200,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>Prunus padus</i> (Traubeneiche)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Pterocarya fraxinifolia</i> (Flugelnuß)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>Pyrus calleryana</i> 'Charlotten'	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
<i>P. communis</i> (Zwer-Baum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Quercus cerris</i> , <i>Q. pedunculata</i> (Zern-Eiche, Trauben-Eiche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Quercus robur</i> , <i>Q. robur</i>	500,00	540,00	628,40	698,40	27,84	30,00	160,51	876,91	43,85	920,76
<i>Quercus robur</i> , <i>Q. rubra</i>	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Q. pedunculata</i> (Stiel-Eiche, Rok-E., Sumpf-E.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Rosa pseudacata</i>	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
R.p. 'Umbraculifera' (Rosaie, Kugel-R.)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>Salix alba</i> (Silber-Weide)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Salix</i> a. 'Tristis' (Trauer-Weide)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Sorbus amara</i> , <i>S. intermedia</i> (Meinbeere, Schmid. Meinh.)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>Sophora japonica</i> (Seehornbaum)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
<i>Tilia americana</i> (Ament. Linde)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Tilia cordata</i> , <i>T. eucliana</i>	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
<i>T. tomentosa</i> (Meier-Linde, Kirm-L., Silber-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Tilia maritima</i> , <i>T. a. Pallida</i> (Holland Linde, Kaiser-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommer-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Ulmus carpaticus</i> , <i>U. glabra</i> , (Feld-Ulm, Berg-U.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
<i>Ulmus glabra</i> 'Ponoula' (Hänge-U.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
<i>Ulmus x hollandicus</i> , <i>U. laevis</i>	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**Information aus der 1. Sitzung
des Ortsbeirates des Ortsteils Felchow
vom 14.03.2005**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schöneberg – zugestimmt

**Information aus der 1. Sitzung des
Ortsbeirats des Ortsteils Schöneberg
vom 14.03.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schöneberg – wegen nicht gegebener Beschlussfähigkeit vertagt

**Information aus der 2. Sitzung
des Ortsbeirats des Ortsteils Flemisdorf
vom 14.03.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Flemisdorf zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schöneberg – zugestimmt

**Information aus der 2. Sitzung
der Gemeindevertretung Schöneberg
vom 17.03.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 7/2005 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005 – zugestimmt
8/2005 Haushaltssatzung 2005 – zugestimmt

**Information aus der 1. Sitzung
des Ortsbeirates Passow/Wendemark
vom 13.04.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Passow/Wendemark zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005 der Gemeinde Passow – zugestimmt
2/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Passow/Wendemark zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Passow – zugestimmt

**Information aus der 1. Sitzung
des Ortsbeirates Briest vom 13.04.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

- 1/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Briest zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005 der Gemeinde Passow – zugestimmt
2/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Briest zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Passow – zugestimmt.

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Briest zum Verkauf des Grundstücks, Kulturbaracke, Golmer Weg 2 im OT Briest – zugestimmt

**Information aus der 2. Sitzung
des Ortsbeirates Schönow
vom 13.04.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönow zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005 der Gemeinde Passow – zugestimmt
2/2005 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönow zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Passow – zugestimmt

**Information aus 2. Sitzung
der Gemeindevertretung Passow
vom 13.04.2005**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 13/2005 Grundsatzbeschluss zur Verlegung der Kleinsportanlage aus der Schulstraße an den Weg zum Sportplatz Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 79/3 – zugestimmt
14/2005 Grundsatzbeschluss – Verlegung der Kindertagesstätte auf das Schulgelände in den Flachbau, nach Auslaufen der Sek. I an der Gesamtschule Passow – zugestimmt
15/2005 Grundsatzbeschluss – Erstellen eines Nutzungskonzeptes für das Gebäude der Kita in der Schulstraße nach Verlegung der Kita auf das Schulgelände durch die Gemeindevertretung – zugestimmt
16/2005 Grundsatzbeschluss – Verlegung der Mittagsversorgung der Schüler in das Schulgebäude nach Auslaufen der Sek. I an der Gesamtschule Passow – zugestimmt
17/2005 Grundsatzbeschluss – Erstellen eines Nutzungskonzeptes für das Gebäude der ehemaligen Schulspeisung im Wiesenweg nach Verlegung der Mittagsversorgung der Schüler in das Schulgebäude durch die Gemeindevertretung – zugestimmt
18/2005 Absichtserklärung der Gemeindevertretung im Jahr 2005 einen Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Zahnarztpraxis zu fassen – zugestimmt
19/2005 Grundsatzbeschluss – Rückstellung der Haushaltsmittel für die Investition zur Herstellung eines Feuerwehrgebäudes an einem gemeinsamen Standort für die Ortsteile Jamikow und Schönow in das Haushaltsjahr 2006 – zugestimmt
20/2005 Grundsatzbeschluss – Rückstellung der Entscheidung zum Verkauf des Gutshauses im OT Jamikow – zugestimmt
35/2005 Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Passow auf das Amt Oder-Welse – Beitritt in den Bauhof des Amtes Oder-Welse – zugestimmt
23/2005 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005 – zugestimmt

- 24/2005 Haushaltssatzung 2005 – zugestimmt
 12/2005 Satzung der Gemeinde Passow zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung – zugestimmt
 34/2005 Gebührenkalkulation für die Festlegung des Höchstbetrages der Benutzungsgebühr ab dem Jahr 2005– Kita Passow – zugestimmt
 36/2005 Erhebung der Klage gegen den Heranziehungsbescheid für die Kreisumlage 2004 des Landkreises Uckermark – zugestimmt
 25/2005 Aufhebung des Beschlusses Nr. 101/2004 vom 15.11.2004 „2. Änderung zum Mietvertrag vom 01.07.02 zwischen der Gemeinde Passow und der Gaststätte MMM Kantine Schwedt“ – zugestimmt
 21/2005 Antrag des USV 57 Passow e.V. auf Übernahme der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2003 durch die Gemeinde Passow – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 22/2005 Verkauf eines Grundstücks – Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstück 209 – vertagt
 26/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 3 Flurstück 32/4 – zugestimmt
 27/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 4 Flurstück 12/3 – zugestimmt
 28/2005 Aufhebung des Kaufvertrages UR-Nr. B 020/21995 vom 09.01.1995 – zugestimmt
 4/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Briest, Flur 1 Flurstück 123 – zugestimmt
 29/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 167/05 vom 11.02.2005 – zugestimmt
 30/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 248/05 vom 28.02.2005 – zugestimmt
 31/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 249/05 vom 28.02.2005 – zugestimmt
 32/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 252/05 vom 28.02.2005 – zugestimmt

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 14.04.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 13/2005 Erhebung der Klage gegen den Heranziehungsbescheid für die Kreisumlage 2004 des Landkreises Uckermark
 8/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstücksverkauf UR-Nr. 290/05 vom 02.03.2005
 9/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 292/05 vom 02.03.2005
 10/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 447/2005 vom 31.03.2005
 11/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 448/05 vom 31.03.2005
 12/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 449/05 vom 31.03.2005

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, ab dem Schuljahr 2005/2006 wurde für die Grundschule in Pinnow das Konzept der verlässlichen Halbtagsgrundschule unter Einbeziehung des Hortes und anderer Angebote freier Träger durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg genehmigt.

Mit dieser Veränderung des Schultyps und der verlässlichen Betreuung der Kinder von der 1. - 6. Klasse hat sich die Gemeinde Pinnow dazu entschlossen, den Kindergarten, der auch die Hortangebote ab 13:30 Uhr realisiert, in die Nähe der Grundschule zu verlagern.

Ab Schuljahresbeginn 2005/2006 wird die Kindertagesstätte Zwergenland in Pinnow im Schmiedeweg Nr. 6 (siehe Fotos) für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.

Der Amtsdirektor, die Leitung der Kita und der Kitaausschuss werden in den nächsten Wochen die Ausgestaltung der Räume und die Gestaltung des Umfeldes planen.

Pinnow, 18.04.05

Krause
Amtsdirektor



Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, **am Freitag, dem 06.05.2005 ist die Verwaltung geschlossen.**

Pinnow, 18.04.05

Krause
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Sonstige Informationen und Anzeigen

Bekanntmachung der PCK Raffinerie GmbH Schwedt

Sehr geehrte Nachbarn der PCK Raffinerie GmbH, der Betriebsbereich PCK Raffinerie GmbH unterliegt den Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV vom 3. Mai 2000). Die Anzeige des bestehenden Betriebsbereiches gemäß § 20 Abs. 1 dieser Verordnung wurde der zuständigen Behörde vorgelegt. Zur Umsetzung der Sicherheitskonzeption hat PCK ein Sicherheitsmanagementsystem aufgebaut, das in regelmäßigen Audits überprüft wird. Die Sicherheitskonzepte basieren auf systematischen sicherheitstechnischen Untersuchungen, die in Sicherheitsberichten sowohl für den gesamten Betriebsbereich wie auch für Einzelanlagen dokumentiert sind. Aufgrund der umfangreichen Sicher-

heitsvorkehrungen, die bei Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen innerhalb unseres Betriebsbereiches getroffen wurden und laufend überprüft werden, haben wir umfangreiche Vorsorge gegen mögliche Störfälle geschaffen. Aber selbst für einen solchen Fall stehen uns zahlreiche Eingrenzungsmaßnahmen zur Verfügung, nicht zuletzt eine schlagkräftige, modern ausgerüstete Werkfeuerwehr. Auch ist wegen der großen Abstände unserer Anlagen zur Werksgrenze kaum mit Auswirkungen über diese Grenzen hinaus zu rechnen. Dennoch sind wir gemäß Störfall-Verordnung gehalten, Sie über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Eintritt eines Störfalles zu infor-

mieren. Betrachten Sie deshalb diese Informationsschrift als Teil unserer Sicherheitsvorsorge. Sicherheit in der Raffinerie hat in der PCK eine lange Tradition und gehört zu unseren wichtigsten Unternehmenszielen. Die Herausgabe dieser Informationsschrift bedeutet nicht, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Gefahrenfalles erhöht hat. Im Gegenteil, die PCK verstärkt ihren Sicherheitsstandard laufend. Wir geben Ihnen die von der Störfallverordnung konkret vorgeschriebenen Informationen und außerdem allgemeine Sicherheitsratschläge. Bitte lesen Sie die Information sorgfältig durch und bewahren Sie insbesondere das Notfallblatt stets griffbereit auf. Wenn Sie weitere Einzelheiten wissen wollen, kön-

nen Sie diese erhalten über:

Anschrift des Betriebsbereiches:
PCK Raffinerie GmbH
Passower Chaussee 111
16303 Schwedt/Oder

Beauftragter für die Unterrichtung der Öffentlichkeit:
Störfallbeauftragter
(0 33 32) 46 55 80
Umwelttelefon
(0 33 32) 46 22 44
(ständig besetzt in der Leitstelle der Werkfeuerwehr)

*Mit freundlichem Gruß
Geschäftsführung
PCK Raffinerie GmbH*

Über die Raffinerie

Wir, die PCK Raffinerie GmbH, betreiben in Schwedt/O. einen Betriebsbereich mit Anlagen zur Erdölverarbeitung, mit deren Hilfe Roherdöl zu vielfältigen Produkten, wie Vergaser- und Dieselmotorkraftstoffen, Flugturbinenkraftstoff und Faserrohstoffen aufgearbeitet wird. Darüber hinaus hat PCK begonnen, auch Bio-Kraftstoffkomponenten in die Verarbeitung zu übernehmen. Die Bio-Komponenten wie Bioethanol und Rapsmethylester werden zukünftig am Standort PCK von neu angesiedelten Firmen hergestellt. Die Verfahren werden kontinuierlich („rund um die Uhr“) in geschlossenen Anlagen (Behälter, Leitungen) betrieben. Rohöle, Rohölkomponenten, Zwischenprodukte und Fertigprodukte werden in Tanks zwischengelagert. Mehr als 2/3 der Erzeugnisse werden über die Schiene zum Kunden gebracht, der Rest verlässt das Werk über Pipeline bzw. über Straßentankwagen. Umfangreiche Sicherheitseinrichtungen, regelmäßige Überprüfungen und wirklichkeitsnahe Notfallübungen unterstützen die Bemühungen aller Mitarbeiter, die Anlagen und ebenso die Lagerung und den Transport der Produkte sicher und umweltfreundlich zu betreiben.

Betriebsstörung

Trotz aller Sicherheitsmaßnahmen und aller technischen Vorkehrungen kann es zu einer Störung des Betriebes kommen, wobei für die Beherrschung solcher Vorkommnisse in der

Auslegung der Anlagen Vorsorge getroffen wurde. Dabei kann es nach außen wahrnehmbare Erscheinungen geben, wie z. B. starkes Fackeln oder Entspannungsgeräusche. Da diese Effekte auch beim An- und Abfahren von Anlagen planmäßig sind, muss daraus nicht zu schließen sein, dass eine Betriebsstörung vorliegt.

Störfall

In ganz außergewöhnlichen Fällen, nur wenn eine ernste Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen oder Schädigung der Umwelt besteht, ist von einem Störfall zu sprechen. Solche Störfälle können Brände, Explosionen und/oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe sein. Diese Stoffe werden im Normalfall die Werksgrenzen nicht überschreiten. Ihre Ausbreitung hängt von der Art und Menge des Stoffes, seinen spezifischen Eigenschaften, der Art der Bebauung sowie Wetter und Windbedingungen ab. Grundsätzlich gilt: Die Wirkungen sind umso geringer, je größer die Entfernung vom Unfallort ist. Zur Verhinderung und Reduzierung dieser Auswirkungen ist in der Raffinerie eine ständig anwesende und für den Notfall speziell ausgebildete und ausgerüstete Feuerwehr eingesetzt. Einrichtungen zur Brandbekämpfung, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, zur Reduzierung der Luftbelastung sind vorhanden und werden durch Programme zur raschen Alarmierung der Einsatzkräfte eingesetzt. PCK bestätigt ihre Verpflich-

tung, dass sie auf dem Gelände des Betriebsbereiches — auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten — die geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen hat.

Für den Fall, dass sich eine Betriebsstörung zu einem Störfall entwickelt, hat die PCK einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellt, der mit den zuständigen Behörden abge-

stimmt ist und ständig aktualisiert wird. Unter Verweis auf die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen fordern wir Sie auf, allen Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten Folge zu leisten.

Die wesentlichen Stoffe in Verbindung mit den jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmalen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Typische Stoffe	Ammoniak, Methanol, Schwefeldioxid	Fluorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Stickoxide	Motor- und sonstige Benzine, Methanol, Ethanol
Gefahrensymbol			
Hinweise	Giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut, beim Verschlucken, reizt die Atmungsorgane und die Haut, irreversible Schäden möglich.	Sehr giftig verursacht Verätzungen. Zündfunken Stoffe nicht einatmen oder verschlucken, nicht in die Augen bringen.	Leichtentzündlich Nicht rauchen, vermeiden.
	Stoffe nicht einatmen oder verschlucken, nicht in die Augen bringen.		

Legende Die Symbole und die Formulierung der Gefährlichkeitsmerkmale sind aus dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 25. November 2003 übernommen und der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 25. Februar 2004 entnommen.

Fortsetzung von Seite 15

Im Notfall richtig reagieren

Wie werde ich alarmiert?

- Durch Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr.
- Und in öffentlichen Gebäuden
- Durch Rundfunk- und Fernsehdurchsagen.
- Durch Sirenen.

Wie erkenne ich die Gefahr?

- Durch sichtbare Zeichen wie Feuer oder Rauch.
- Durch Geruchswahrnehmung
- Durch Reaktionen des Körpers wie Übelkeit und Augenreizungen

Was muss ich zuerst tun?

1. Suchen Sie geschlossene Räume auf! Geschlossene Räume schützen zunächst wirkungsvoll vor Gasen oder drohenden Explosionen.
2. Schließen Sie alle Fenster und Türen und stellen Sie die Belüftung oder Klimaanlage ab! Be-

- rücksichtigen Sie das auch, wenn Sie sich im Auto befinden!
3. Benachrichtigen Sie Nachbarn oder Passanten durch Zuruf! Nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf!
4. Leisten Sie den Anordnungen der Katastrophenschutzbehörden Folge!

Was mache ich danach?

1. Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust, stattdessen warten Sie auf Nachrichten und Hinweise der zuständigen Behörden!
2. Schalten Sie Radio und/oder Fernseher ein!

Die Stadt Schwedt hat am schnellsten den Überblick über den Störfall und wird kurzfristig und umfassend über diese Medien informieren.

Kann ich sonst noch etwas tun?

1. Gehen Sie bei ungewohnten Gerüchen in ein oberes Stockwerk, da Gase meist schwerer als Luft sind und am Boden bleiben.
2. Vermeiden Sie wegen der Explosionsgefahr jedes offene Feuer (Rauchen)!
3. Halten Sie sich bei Geruchswahrnehmung nasse Tücher vor Mund und Nase, um keine giftigen Stoffe einzuatmen!

Was sollte ich auf keinen Fall tun?

1. Benutzen Sie nicht das Telefon, um die Leitungen nicht zu blockieren!
2. Verlassen Sie nicht unaufgefordert das Haus und flüchten Sie nicht zu Fuß oder mit dem Auto! So gefährden Sie sich nur selber.

Raffinerie GmbH

Notfallhinweise

In geschlossene Räume begeben

- nicht die Kinder aus Schule oder Kindergarten holen
- Nehmen Sie hilflose Passanten auf

Fenster und Türen schließen

- Klimaanlage oder Belüftung ausschalten
- nicht rauchen, keine Funken verursachen
- bleiben Sie in Ihrer Wohnung

Radio und Fernseher einschalten

- Regionalprogramme
- auf Lautsprecherdurchsagen achten

Nicht telefonieren

- greifen Sie nur im äußersten Notfall zum Telefon
- verwenden Sie dann den bekannten Notruf

Notruf: 112

Glückwünsche zum 100.



Am 30.03.2005 beging Frau Elise Ruhtz ihren 100. Geburtstag. Zum Ehrentag überbrachten Herr Krause – Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, im Auftrag des Landes Brandenburg; der Landrat des Landkreises Uckermark und Frau Schulz, Amtsleiterin Finanzverwal-

tung des Amtes Oder-Welse, ihre Glückwünsche, einen Präsentkorb und Blumen und wünschten Frau Ruhtz noch viele glückliche Stunden im Kreise ihrer Lieben, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Spiel und Spaß

www.lebenshilfe-shop.de

Oder Katalog anfordern:
Tel.: (0 24 04) 98 66 26

persönlich und individuell
ROTH in allen Preislagen
BESTATTUNGEN
Gramzow / Schwedt
Tag + Nacht
☎ (0 33 32) 51 02 91

Für Ihre Rechtsangelegenheiten

Rechtsanwaltskanzlei Brandt



zugelassen an allen deutschen
Amts- und Landgerichten

Friedrichstr. 41, 17291 Prenzlau (über der Post)
Tel. 0 39 84 - 83 19 73 · Fax 83 19 74, werktags 9-12, 14-18 Uhr
E-mail: kanzlei.brandt@t-online.de

Sandgrube und Recyclinganlage Mohns Greiffenberg

Dorfstraße 7
16278 Biesenbrow

— Lieferung von großen und
kleinen Mengen

Lehm, Füllboden, Mutterboden, Sand,
Rohkies, Siebkies, Waschkies,
Mineralgemisch, Betonrecycling

— Arbeiten mit Radlader, Bagger, LKW

— Annahme von

Bodenaushub, Ziegelabbruch, Betonabbruch

Tel./Fax: 03 33 34 / 5 23

Funktel.: 01 70 / 3 41 05 60



POLSTEREI
Matthias Prütz
Meisterbetrieb seit 1937

Neu- und Maßanfertigung und Reparatur

17291 GRAMZOW • Kirchstraße 9 • ☎ 03 98 61 / 3 42